



Mag. Franz Doppelhofer
8054 Graz-Seiersberg, Kärntnerstraße 518

Treuhänder
Strafverteidiger
Insolvenzverwalter
Tel.: 0316/228 338
Fax: 0316/228 338 44
meinAnwalt@unserAnwalt.at
www.unserAnwalt.at

1. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien
Per E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

2. Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betrifft: **Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes – 280/ME**

Seiersberg, am 02. Februar 2017
AZ: TaucHe8/TIER
DO/MG - 1079

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Ministerialentwurf betreffend eine geplante Änderung des Tierschutzgesetzes gebe ich binnen offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME

ab. Inhaltlich beschränke ich mich auf die laut Punkt 5 des Entwurfs geplante Änderung des § 4 Z 14 TSchG, mit welchem die Definition des Begriffes „Zucht“ geändert werden soll, sowie auf damit im Zusammenhang stehenden geplanten Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft.

Diese geplanten Änderungen werden im Ergebnis zu einer unkontrollierten Ausweitung der Katzenpopulation insbesondere im ländlichen Raum führen. Die Änderung der zweiten Tierhaltungsverordnung mit 01. April 2016 in BGBl. II Nr. 68/2016 hatte das erklärte Ziel, Katzenleid zu mildern. Dieses Ziel wird durch die geplante Änderung konterkariert.

Rechtsanwalt
Mag. Franz Doppelhofer

1. Verfassungsrecht

Im Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013) bekennt sich die Republik Österreich zum Tierschutz. Damit wird der Tierschutz in der Verfassung verankert, um dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen.¹

Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen vergrößert das Tierleid von Streunern. Diese sind vermehrt schweren Infektionskrankheiten, Verletzungen durch Kämpfe um weibliche Tiere, Schwächung durch regelmäßig aufeinanderfolgende Geburten, hoher Welpensterblichkeit, schlechter Versorgung, Verwurmung und Hautparasiten ausgesetzt.²

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf provozierte unkontrollierte Vermehrung von Katzen widerspricht dem Staatsziel „Tierschutz“.

2. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren

Österreich hat das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (BGBl. III Nr. 137/2000) ratifiziert. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 18 Abs. 2 für Österreich mit 01.03.2000 in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um einen multilateralen Staatsvertrag, der gem. Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Heimtier wird in diesem Übereinkommen ein Tier bezeichnet, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist. (Art. 1 Abs. 1) Durch diese Definition ist klargestellt, dass insbesondere auch Katzen Gegenstand dieses Übereinkommens sind.

Art. 5 des Übereinkommens befasst sich mit der Zucht von Heimtieren. Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.

¹ (Tierschutzbericht 2015, Seite 9)

² (Informationen zur Katzen- und Hundezucht des Bundesministeriums für Gesundheit)

Rechtsanwalt
Mag. Franz Doppelhofer

Dieser Bestimmung kann nur dann entsprochen werden, wenn sowohl das männliche, als auch das weibliche Tier und dessen Eigenschaften bekannt sind. Im vorliegenden Entwurf soll Zucht nicht mehr nur bei einer bewusst herbeigeführten Fortpflanzung vorliegen, sondern auch immer dann, wenn einem Tier durch den Halter bewusst die Fortpflanzung ermöglicht wird.³ Der Züchter wählt also das männliche Tier nicht bewusst aus, nachdem er dessen Eigenschaften und dessen Eignung zur Zucht überprüft hat, er ermöglicht lediglich dem weiblichen Tier die Fortpflanzung. Zucht liegt nach der geplanten Definition somit auch dann vor, wenn das männliche Tier nicht bekannt ist.

Dies widerspricht eindeutig Art. 5 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren.

Das Tierschutzgesetz dient unter anderem auch der Umsetzung dieses Übereinkommens gem. § 50 Abs. 2 BVG. Es darf diesem Übereinkommen nicht widersprechen. Die geplante Änderung ist daher nicht umzusetzen.

Österreich hat erkannt, dass die Anzahl streunender Katzen ein Problem darstellt. Aus diesem Grund ist die Kastrationspflicht für Katzen mit der Änderung der zweiten Tierhaltungsverordnung in BGBl. II Nr. 68/2016 auch mit sehr guten Argumenten ausgeweitet worden.

Art. 12 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren sieht vor, dass die Anzahl streunender Tiere verringert werden soll. Dazu haben sich die Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichtet, die Verringerung des Ausmaßes der ungeplanten Fortpflanzung von Hunden und Katzen durch Förderung der Unfruchtbarmachung zu erwägen.⁴

Die Ausweitung des Zuchtbegriffs auf das Ermöglichen der Fortpflanzung mit nicht bekannten (auch streunenden) männlichen Katzen bewirkt das genaue Gegenteil.

3. Änderung der zweiten Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 68/2016

Das Bundesministerium für Gesundheit (nunmehr für Gesundheit und Frauen) hat die zweite Tierhaltungsverordnung mit Wirkung vom 01.04.2016 dahingehend abgeändert, dass Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastriert werden müssen. Eine Ausnahme besteht nur mehr für Tiere, die zur Zucht verwendet werden. Der Durchsetzung dieser Bestimmung dienen korrespondierende Strafbestimmungen.

³ (Erläuterungen zum Ministerialentwurf, Seite 2)

⁴ (Art. 12)

Rechtsanwalt
Mag. Franz Doppelhofer

Diese Änderung wurde und wird berechtigt damit begründet, dass eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu einer großen Anzahl von Streunerkatzen geführt hat. Diese Tiere sind vermehrt schweren Infektionskrankheiten, Verletzungen durch Kämpfe um weibliche Tiere, Schwächung durch regelmäßige aufeinanderfolgende Geburten, hoher Welpensterblichkeit, schlechter Versorgung, Verwurmung und Hautparasiten ausgesetzt.⁵ Zahlreiche Katzenjunge landen in einem Tierheim oder werden schlimmstenfalls sogar getötet, weil sich freilaufende Katzen unkontrolliert paaren und die Besitzerinnen und Besitzer dann nicht wissen, was sie mit den Jungtieren machen sollen. Mit der Kastrationspflicht für alle freilaufenden Katzen sollten solche Fälle künftig verhindert werden.⁶

4. Bisheriger Zuchtbegriff

§ 4 Z 14 TSchG lautet bisher wie folgt: „Zucht: Vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.“

Bereits diese Definition geht von einem relativ weiten Zuchtbegriff aus. Eine Zucht liegt bereits dann vor, wenn verschiedengeschlechtliche geschlechtsreife Individuen gemeinsam gehalten werden.⁷ Dennoch ist mit der bisher geltenden Definition klargestellt, dass an einer Fortpflanzung zum Zweck der Zucht keine unbekanntes Tiere beteiligt sein können. Bei der Haltung geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts ist das männliche Tier zwar unter Umständen nicht konkret individualisierbar, es entstammt jedoch zwingend dem Kreis der vom Züchter gehaltenen männlichen Tiere. Bei einer gezielten Anpaarung oder beim Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken sowie durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin ist das männliche Tier jeweils konkret bekannt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich derartige Individualisierungsprobleme beim trächtigen weiblichen Tier grundsätzlich nicht ergeben. Eine Ausnahme besteht wohl nur dann, wenn mehrere weibliche Tiere sich derart lange selbst überlassen werden, dass eine Zuordnung der Welpen zum jeweiligen Muttertier nicht mehr möglich ist.

⁵ (Informationen zur Katzen- und Hundezucht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen)

⁶ (Neuerungen im Tierschutz mit ersten April 2016 – www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Neuerungen_im_Tierschutz_mit_01.04.2016)

⁷ (Binder/v.Fircks, Tierschutzrecht 2008, Seite 37)

Rechtsanwalt
Mag. Franz Doppelhofer

5. Geplante Änderung des Zuchtbegriffs

Der vorliegende Ministerialentwurf sieht vor, § 4 Z 14 TSchG dahingehend abzuändern, dass die Bestimmung nunmehr lauten soll wie folgt: „Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.“

Durch die geplanten Änderungen soll klargestellt werden, dass Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht nur bei einer bewusst herbeigeführten Fortpflanzung vorliegt, sondern auch immer dann, wenn einem Tier durch den Halter bewusst die Fortpflanzung ermöglicht wird. Weiters soll klargestellt sein, dass Zucht auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist.⁸

Einer Klarstellung im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Haltung mehrerer verschieden geschlechtlicher Tiere hätte es nicht bedurft. Bereits die bisher geltende Formulierung des § 4 Z 14 TSchG hat diese Art von Haltung bzw. Fortpflanzung als Zucht beschrieben.

Die gravierende Änderung ist vielmehr darin zu sehen, dass auch eine vom Halter bewusst ermöglichte Fortpflanzung seines weiblichen Tieres durch einen zufälligen Kontakt mit einem nicht bekannten männlichen Tier während des Freigangs als Zucht definiert wird.

Damit ist jeder Halter einer weiblichen Katze Züchter, der diese unkastriert in der Hoffnung ins Freie lässt, sie würde auf irgendeinen unkastrierten Kater treffen, der sie deckt. Dieser Zuchtbegriff ist allerdings – wie bereits weiter oben ausgeführt – mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz vom Heimtieren wie auch mit den Überlegungen, die zur Änderung der zweiten Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 68/2016 geführt haben, nicht in Einklang zu bringen.

6. Folgen der geplanten Änderung

Nach der Bestimmung des Punkt 2 Abs. 10 der Anlage 1 zur zweiten Tierhaltungsverordnung sind Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden. Diese Kastrationspflicht kann im Falle der Umsetzung der geplanten Änderung des Zuchtbegriffs im § 4 Z 14 TSchG von jedermann problemlos umgangen werden.

⁸ (Erläuterungen zum Ministerialentwurf, Seite 2)

Rechtsanwalt
Mag. Franz Doppelhofer

6.1 Zucht zur Erhaltung des eigenen Bestandes oder für andere Zwecke als zum Verkauf

Gem. § 31 Abs. 4 TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, ausgenommen von im § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für die Zucht oder den Verkauf sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

Eine entsprechende Meldung samt nachfolgender Kontrolle ist sohin nur dann vorgesehen, wenn die gezüchteten Tiere verkauft werden sollen (arg. „und“).

Damit kann sich jeder Halter einer unkastrierten weiblichen Katze mit Zugang ins Freie der Meldepflicht, insbesondere aber auch der Kastrationspflicht, dadurch entziehen, dass er eine Zucht zum Zweck der Erhaltung des eigenen Bestandes oder für andere Zwecke als zum Verkauf behauptet. Wer seine Katzen verschenkt oder im Rahmen eines Tauschgeschäftes übergibt, ist zwar – da er die Voraussetzungen dafür bewusst geschaffen hat – Züchter im Sinne des § 4 Z 14 TSchG, aber nicht im Sinne des § 31 Abs. 4 TSchG. Ein solcher Züchter unterliegt weder der Melde-, noch einer Kontrollpflicht, noch der Kastrationspflicht im Sinne der zweiten Tierhaltungsverordnung.

Gerade von Seiten der Landwirte kam im Zusammenhang mit der Änderung der zweiten Tierhaltungsverordnung mit BGBl. II Nr. 68/2016 immer das Argument, die Tiere würden am eigenen Hof benötigt, um Mäuse zu jagen. Bei einer Kastration würde der Jagdinstinkt leiden, überdies gäbe es Probleme mit dem Nachwuchs. Diese – oftmals ohnehin nur vorgeschobenen – Sorgen werden den Landwirten mit der geplanten Änderung genommen. Sie züchten ihre Katzen nunmehr zum Zweck der Erhaltung des Bestandes auf dem Hof. Die zu erwartenden Überpopulation wird durch natürlichen Abgang (Abwanderung=Streunerkatze, verhungern, Krankheiten etc.) reguliert.

Diese Folgen sind weder mit dem verfassungsrechtlichen Staatsziel des Tierschutzes, noch mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Heimtiere oder den berechtigten Argumenten zur Ausweitung der Kastrationspflicht mit 01.04.2016 zu vereinbaren.

6.2 Zucht zum Zweck des Verkaufs

Deklariert sich ein sogenannter „Züchter“ im Sinne einer beabsichtigten entgeltlichen Weitergabe seiner Jungkatzen, hat er eine Meldung nach § 31 Z 4 TSchG zu erstatten. Dies führt dazu, dass die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für die Zucht oder den Verkauf innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren sind.

Rechtsanwalt
Mag. Franz Doppelhofer

Nach dem Gesetzeswortlaut erfolgt offenkundig lediglich eine einzige Kontrolle. Dies ist zu hinterfragen, da sich die Umstände mit der Zeit ändern können. Es wird vorgeschlagen, ein regelmäßig wiederkehrendes Kontrollsystem einzuführen.

Gerade bei einem Bauernhof mit Freigang werden die Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen problemlos zu erfüllen sein. In dieser Form gehaltene Katzen werden regelmäßig weder im Käfig gehalten, noch angebunden. Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeiten, Gras und Möglichkeiten zum Krallen schärfen sind auf dem Bauernhof in ausreichender Zahl vorhanden. Wie oft sich die Katzen vermehren und wie viele Katzen auf dem Bauernhof gehalten werden bzw. in weiterer Folge von dort abwandern, unterliegt nicht der Kontrolle.

Mit den geplanten Änderungen des Tierschutzgesetzes kann die Zucht von Katzen zum Zweck des Verkaufs zu einer weiteren Einkommensquelle der österreichischen Landwirte werden, die so gut wie keinen Kontrollen unterliegt. Abgesehen von einer lediglich einmal am Beginn durchzuführenden Kontrolle gem. § 31 Abs. 4 TSchG hat ein Landwirt bei der Zucht von Katzen mit Ertragsabsicht mit keinerlei weiteren Kontrollen, Auflagen oder Meldepflichten zu rechnen.

Nach der geplanten Neufassung des § 31 Abs. 1 TSchG bedarf die Haltung von Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft keiner Bewilligung nach § 23 TSchG.

Diese Bestimmung führt auch den Begriff des Haltens von Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ein. Züchtet ein Landwirt Katzen zu Erwerbszwecken, so ist er nach der neuen Definition § 31 Abs. 1 TSchG weder gewerblich, noch im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit tätig. Er züchtet das Haustier im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft. Dies hat nach dem vorliegenden Entwurf (§ 31 Abs. 2 TSchG) unter anderem zur Folge, dass in seinem Zuchtbetrieb keine Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein müssen. Allfällig künftig auf Grundlage der Bestimmung des § 31 Abs. 3 TSchG erlassene Verordnungen über die Haltung von Tieren sind auf den landwirtschaftlichen Züchter von Katzen nicht anzuwenden.

Gem. § 31 Abs. 5 TSchG dürfen Hunde und Katzen im Rahmen von Tätigkeiten gem. Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zweck des Verkaufs nicht ausgestellt werden. Da die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Züchter von Haustieren nicht § 31 Abs. 1 TSchG unterliegt, darf der landwirtschaftliche

Rechtsanwalt
Mag. Franz Doppelhofer

Züchter Hunde und Katzen zum Zweck des Verkaufs ausstellen. Besondere Bewilligungen sind dafür nicht erforderlich.

Während bisher das öffentliche Feilbieten von Tieren nur im Rahmen einer genehmigten gewerblichen Haltung oder durch einen gemeldeten Züchter gestattet gewesen ist (§ 8 a Abs. 2 TSchG), soll die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ohne Meldepflicht erfolgen dürfen (§ 8 a Abs. 2 TSchG neu).

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend widersprechen die geplanten Änderungen dem in unserer Verfassung verankerten Staatsziel des Tierschutzes und dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren. Insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft werden Katzen ohne jegliche Melde- und Kastrationspflicht in Form einer Zucht zum Zweck des Erhaltes des Bestandes am Bauernhof gehalten werden. Jegliche unkontrollierte Vergrößerung der Katzenpopulation ist mit der geplanten Novelle zulässig, wenn sie vom Eigentümer der weiblichen Katze als gewollt bezeichnet wird. Es wird zu einem sprunghaften Anstieg der Katzenpopulation im ländlichen Bereich und zu einer massiven Zunahme von Streunerkatzen mit allen damit im Zusammenhang stehenden Problemen kommen.

Landwirte werden die Zucht von Hunden und Katzen im Rahmen der Landwirtschaft als neue Einkommensquelle entdecken. Mit dem vorliegenden Entwurf unterliegen sie dabei keinerlei Kontrolle. Die landesgesetzlichen Vorschriften wie z.B. das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2009 und die auf dieser Grundlage erlassene Tierzuchtverordnung gelten nicht für Heimtiere bzw. Haustiere.

Die geplanten Änderungen sollten überdacht werden. Zum Schutz der Katzen gilt es, jegliche unkontrollierte Vermehrung hintanzuhalten. Mit den geplanten Änderungen wird genau das Gegenteil erreicht. Insbesondere im ländlichen Bereich wird es zu einem massiven Anstieg von Streunerkatzen kommen, die jahrelange aufopfernde Arbeit von Tierschützern wäre umsonst. Zuletzt konnten wenigstens auf Eigenkosten Kastrationsprojekte durchgeführt werden, da viele Landwirte aus Kostenüberlegungen bestritten, Tierhalter zu sein. In Zukunft werden Tierschutzorganisationen keine echten Streuner mehr in der Nähe von Bauernhöfen vorfinden. Diese werden alle Zuchttiere im Rahmen der Landwirtschaft sein und selbst bei Übernahme der Kosten von Tierschützern nicht mehr kastriert werden dürfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Franz Doppelhofer